

125. Inwiefern ist der Umstand, daß zu einem rings umschlossenen Raume eine zeitweis offenstehende Thür führt, geeignet, dem Raume die Eigenschaft des Umschlossenseins zu entziehen?

St.G.B. §. 243 Ziff. 2.

Vgl. Bd. 7 Nr. 79.

II. Straffenat. Urt. vom 19. März 1886 g. R. Rep. 570/86.

I. Landgericht Konig.

Gründe:

Der Garten des Böttchers S. zu Pr. Friedland ist mit einem vier Fuß hohen Bretterzaun umgeben. In dem Zaune befand sich eine Thür. Der Angeklagte stieg am 23. Oktober 1885 über den Zaun, nahm von der im Garten aufgehängenen Wäsche der A. M. drei Hemden und eine Bettdecke und entfernte sich in derselben Weise mit diesen Gegenständen aus dem Garten. Die Thür war zur Zeit des Diebstahles unverschlossen. Der mit den lokalen Verhältnissen wohl bekannte Angeklagte wußte dies. Besondere Umstände, welche den Angeklagten an der Benutzung der Thür hätten hindern können, walteten weder in Wirklichkeit, noch nach Auffassung des Angeklagten ob. Der Angeklagte hat den Weg über den Zaun nur deshalb gewählt, weil er

sich in einiger Entfernung von der unverschlossenen Thür befand, den Weg zur Thür sich ersparen wollte und ihm das Übersteigen des nur vier Fuß hohen Baunes keine Schwierigkeiten bot.

Indem der erste Richter von diesen Feststellungen ausgeht, hat er wegen Diebstahles Strafe verhängt, aber den von der Anklage behaupteten Umstand des Stehlens aus einem umschlossenen Raume mittels Einsteigens (§. 243 Nr. 2 St.G.B.'s) verneint, von der Meinung geleitet:

daß die ratio legis, welche den Diebstahl mittels Einsteigens aus einem umschlossenen Raume unter härtere Strafe stelle, darauf abziele, denjenigen Dieb, welcher behufs Realisirung seiner verbrecherischen Absicht ein ihm entgegenstehendes Hindernis zu überwinden gehabt, zu treffen, daß mithin ein solcher Dieb von dieser Strafvorschrift nicht berührt werde, welcher zwar in den Raum einsteige, welchem aber die Einfriedigung des Raumes weder in objektiver, noch in subjektiver Beziehung ein Hindernis für die Verübung des Diebstahles biete.

Mit Recht wird dieser Entscheidungsgrund von der Revision angefochten.

Insoweit freilich die Angriffe der Revision gegen die Feststellung des Urtheiles gerichtet sind, daß zur Zeit des Diebstahles die Gartenthür unverschlossen gewesen sei, müssen ihre Anführungen nach §. 376 St.P.O. unbeachtet bleiben.

Zutreffend ist aber die Ausführung der Revision, daß der erste Richter den Begriff des umschlossenen Raumes irrig auffasse.

Der erste Richter will offenbar nicht sagen, daß ein vier Fuß hoher Pflanzenzaun im allgemeinen nicht geeignet sei, dem Einbringen Unberufener in den umfriedigten Raum ein nicht ganz unerhebliches Hindernis entgegenzusetzen. Er bringt auch nicht zum Ausdruck, daß der Raum gerade dem Angeklagten vermöge besonderer körperlicher Eigenschaften oder eines besonderen Maßes von Kraft oder Gewandtheit trotz des Baunes ohne Überwindung irgend einer Schwierigkeit zugänglich gewesen sei. Solche besondere Eigenschaften des Diebes können auch für die Frage, ob ein umschlossener Raum vorliege, nicht in Betracht kommen. Die Ansicht des ersten Richters geht vielmehr, wie die Verweisung auf Olshausen's Kommentar zu §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s ergibt dahin, daß der Raum als ein umschlossener nicht gelten könne,

weil, wie dem Angeklagten bekannt, eine nicht verschlossene Thür in denselben führte, welchen Eingang der Angeklagte nur zur Vermeidung eines Umweges nicht benutzt hat. Dieser Ansicht kann nicht beigegeben werden.

Die im §. 221 preuß. St.G.B.'s gegebene Definition hat das Reichsstrafgesetzbuch aufgegeben, weil der Begriff des umschlossenen Raumes als dem gemeinen Leben angehörig erachtet wurde (Motive des Entwurfes S. 120). Der gewöhnliche Sprachgebrauch unterscheidet einen umschlossenen von einem verschlossenen Raume. Bestehen daher Vorrichtungen, welche bestimmt und an sich geeignet sind, das willkürliche Eindringen von Menschen in den Raum abzuwehren, so ist der Umstand, daß in den Raum eine Thür führt, welche zur Zeit des Diebstahles unverschlossen war, nicht geeignet, die Eigenschaft des Umschlossenseins zu beseitigen. Entscheidend ist allein der durch geeignete Vorrichtungen kundgegebene Wille, das Besitztum gegen das Eindringen Unberechtigter zu schützen. Der Diebstahl ist daher ein schwerer sowohl dann, wenn der Dieb in den umschlossenen Raum einsteigt, weil er durch die unverschlossene Thür nicht unbemerkt hineingehen zu können glaubt oder weil er die Thür irrig für verschlossen hält, als auch dann, wenn er ohne derartige Gründe nicht den Weg durch die Thür nimmt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 262; Urtt. vom 18. Dezember 1880 g. U. Rep. 3140/80; vom 29. August 1882 g. D. Rep. 1910/82; vom 20. Oktober 1884 g. S. Rep. 2265/84.

Einer abweichenden Beurteilung könnte nur der Fall unterliegen, wenn der Zugang überhaupt unverschließbar und ohne Schwierigkeiten zu benutzen ist, oder, obwohl verschließbar, nicht zur Zeit des Diebstahles, sondern fortwährend oder doch regelmäßig für jeden sichtbar offen steht; denn dann könnte je nach der Lage des einzelnen Falles ohne Rechtsirrtum gefolgert werden, daß der Inhaber des Raumes den Willen, das Eindringen Unberechtigter abzuwehren, nicht gehabt oder nicht durch geeignete Vorrichtungen erkennbar gemacht habe.

Vgl. Urtt. vom 29. August g. D. Rep. 1910/82 und 20. Oktober 1884 g. S. Rep. 2265/84; Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 16 S. 609. Einen derartigen Fall stellt aber das angefochtene Urteil nicht fest.

Dem ersten Richter ist zwar darin beizustimmen, daß die in §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s vorgesehenen Fälle des Diebstahles nicht bloß mit

Rücksicht auf den Rechtsfrieden, der gewissen Räumen gesichert werden soll, sondern auch mit Rücksicht auf die Intensität des verbrecherischen Vorsatzes, die in der Überwindung von Hindernissen an den Tag tritt, mit schwererer Strafe bedroht sind. Für den vorliegenden Fall treffen aber beiderlei Rücksichten anscheinend zu, insbesondere ist das Hindernis, welches der Zaun dem Eindringen bot, in der That vom Angeklagten überwunden worden.

Diese Erwägungen führten zur Aufhebung des ersten Urtheiles und zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz.